

INSTITUT FÜR PSYCHOTHERAPIE E.V. BERLIN

AUS- UND WEITERBILDUNGSSTÄTTE FÜR PSYCHOANALYSE, PSYCHOTHERAPIE UND
ANALYTISCHE KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPIE

GOERZALLEE 12207 BERLIN

TELEFON: 030 8418 67-11 - TELEFAX: 030 8418 67-13

E-MAIL : if.psychotherapie@berlin.de

Merkblatt für die Praktische Tätigkeit in der Ausbildung nach PsychTh-APrV

Der Gesamtumfang der praktischen Tätigkeit beträgt 1800 Stunden.

Mindestens 1200 Std. müssen in einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, absolviert werden.

Ausbildungsteilnehmer in der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sollten höchstens 50 % der praktischen Tätigkeit in Einrichtungen der Erwachsenen-Psychiatrie abgeleistet haben.

Ausbildungsteilnehmer, die die Doppelausbildung (zum Psychotherapeuten für Erwachsene und für Kinder- und Jugendliche) absolvieren, empfehlen wir ebenfalls höchstens 50 % der praktischen Tätigkeit in Einrichtungen der Erwachsenen-Psychiatrie abzuleisten.

Mindestens 600 Std. können an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes, einer Ärztin, mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten, einer psychologischen Psychotherapeutin, erbracht werden.

Die Tätigkeit während der Ausbildung in der Ambulanz des IfP und die Säuglingsbeobachtung kann als praktische Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 (600 Std.) anerkannt werden.

Das Psychotherapeutengesetz schreibt vor, dass die Praktika in Abschnitten von jeweils mind. 3 Monaten absolviert werden müssen. Ein solcher Abschnitt muss auch mind. 300 Stunden umfassen.

Es ist anzuraten, mit der praktischen Tätigkeit möglichst frühzeitig zu beginnen. In der praktischen Tätigkeit geht es darum, einen möglichst breiten Eindruck des jeweiligen Gebietes zu gewinnen. Praktika in Einrichtungen mit spezieller Klientel (z.B. in Suchtstationen, Gerontopsychiatrien, Kinder- und Jugendlichenpsychiatrien usw.) dürfen daher in der Regel nur im Umfang von jeweils 3 Monaten absolviert werden).

Die Praktika werden in Einrichtungen absolviert, mit denen das Institut Kooperationsverträge hat. Eine Liste dieser Einrichtungen erhalten Sie im Sekretariat. Sie bewerben sich selbst direkt bei den Einrichtungen.

Die praktische Tätigkeit darf erst nach Zulassung zur Ausbildung begonnen werden.

Vorgehen bei der Anerkennung der praktischen Tätigkeit:

1. Der ABT erhält auf Anfrage vom Sekretariat eine Bescheinigung des Institutes, dass ein Kooperationsvertrag mit der jeweiligen Klinik abgeschlossen worden ist.
2. Der ABT reicht die Unterlagen (Bescheinigung, Zeugnis der Praxisstätte) zusammen mit einem formlosen Antrag auf formale Anerkennung der praktischen Tätigkeit direkt beim LaGeSoz. ein.
3. Wenn kein Kooperationsvertrag vorliegt stellt das Institut eine Äquivalenzbescheinigung aus. Dazu reichen Sie bitte ihre Bescheinigung der praktischen Tätigkeit über den UA/WBA bei dem geschäftsführenden Vorstand ein.

Die Anerkennung beantragt der Ausbildungsteilnehmer selbst beim:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Postfach 310929
10639 Berlin

Zeugnis für das klinisch-psychiatrisches Praktikum (PsychTh-APrV § 2 Abs. 2(1), 1200 Std.)

- Die Zeugnisse für die Praktika müssen folgende Angaben enthalten:
- Zeitraum des Praktikums
- Anzahl der insgesamt abgeleisteten Stunden
- Ihre Tätigkeitsbereiche und Aufgaben während des Praktikums

Muster

Klinik Adresse

Frau/ Herr

Bescheinigung über die praktische Tätigkeit nach PsychTh-APrV § 2 Abs. 3

Hiermit bescheinigen wir, dass Frau/Herr.....
im Rahmen ihrer/seiner Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/ psychologischen Psychotherapeuten im Institut für Psychotherapie e.V., Goerzallee 5, 12207 Berlin, an unserer (Bezeichnung der Praxisstelle, Abteilung u.ä.) vom.....biseine praktische Tätigkeit von insgesamt.....Stunden absolviert hat. Die praktische Tätigkeit wurde entsprechend den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998, § 2 Abs. 3 durchgeführt.

Zeugnis für psychosomatisches bzw. psychotherapeutisches Praktikum (PsychTh-APrV § 2 Abs. 2 (2), 600 Std.)

Für dieses Praktikum gibt es keine expliziten gesetzlichen Vorgaben. Um spätere Probleme bei der Anerkennung zu vermeiden, ist jedoch darauf zu achten, dass die allgemeinen Zeugnisregeln eingehalten werden und deutlich wird, in welcher Weise Sie an der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Behandlung beteiligt waren.

Anhang:

Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998

§ 2 Abs. 1

Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

§ 2 Abs. 2

Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind

1. mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.

§ 2 Abs. 3

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

Erläuterungen

Der Ausdruck „längere Zeit an Diagnostik und Behandlung“ von PatientInnen beteiligt gewesen zu sein, heißt nicht, dass Sie bei allen PatientInnen längere Zeit an der Behandlung beteiligt gewesen sein müssen. Das ist in manchen Einrichtungen gar nicht möglich. Es gibt für die Beteiligung an Diagnostik und Behandlung von 30 PatientInnen keine von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschriebene Mindestanzahl an Stunden. Aus fachlichen Gründen sollten es aber mind. 5 Stunden pro dokumentiertem Fall sein.

Die Einbeziehung der Familie bzw. des sozialen Umfelds in die psychotherapeutische Maßnahme kann bedeuten, dass anamnestiche Gespräche mit den Familienangehörigen geführt wurden, dass (v. a. bei der Therapie von Kindern und Jugendlichen) die Eltern einbezogen wurden, dass Gespräche mit dem sozialen Umfeld zur Umstrukturierung der Lebenssituation geführt wurden, o. ä.